

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Sicherheitsdatenblatt vom 22/9/2023, Version 6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: HYSO 96/3 Sdbcode: P20215A

UFI: 5WDY-276N-CV1J-H2A1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Lösungsmittel Reinigungsmittel

Industrielle Verwendungen

Nicht empfohlene Verwendungen:

Keine nicht empfolene Anwendung ist bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellers:

Socomore SASU

Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France

Tel: +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax: +33 (0)2 97 54 50 26

Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 /

Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

Verteilers:

Socomore SASU

Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France

Tel: +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax: +33 (0)2 97 54 50 26

Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 /

Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

techdirsocomore@socomore.com

1.4. Notrufnummer

Frankreich: ORFILA (INRS) +33 (0)1 45 42 59 59 International: CHEMTEL +1-813-248-0585.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

Gefahr, Asp. Tox. 1, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

P20215A - Version 6 Seite Nr. 1 von 11





Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise:

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Enthält

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikatio	nsnummer	Klassifikation
>= 90%	KOHLENWASSERST OFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERST OFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERST OFFE	EC: REACH No.:	918-481-9 01-21194572 73-39	3.10/1 Asp. Tox. 1 H304 EUH066 DECLP (CLP)*
>= 0.001% - < 0.1%	Dipropylene glycol monomethylether	CAS: EC:	34590-94-8 252-104-2	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

*DECLP (CLP): Stoff eingestuft gemäß Anmerkung P im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.

P20215A - Version 6 Seite Nr. 2 von 11



4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verbrennung

Rötungen

Schwellung

Blasen

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Bei Verschlucken kann dieses Produkt durch die Lungen inspirieren und kann chemische Lungenentzündung verursachen.

Kopfschmerz

Das Einatmen der Dämpfe kann Schläfrigkeit und Schwindelanfälle verursachen.

Übelkeit

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Sofort einen Arzt oder ein Giftinformationszentrum für Anweisungen anrufen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Schaum.

Mehrzweck löschmittel für die brandklassen ABC

Löschmittel für die brandklassen B und B

Kohlendioxid (CO2)

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

P20215A - Version 6 Seite Nr. 3 von 11



Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Ratschläge zur Arbeitshygiene im Allgemeinen:

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Dampfemissionen vermeiden.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

- MAK-Typ: National TWA: 1000 mg/m3 STEL: 1500 mg/m3 Anmerkungen:
- MAK-Typ: National TWA: 1200 mg/m3, 184 ppm Anmerkungen: ExxonMobil
- MAK-Typ: EU TWA: 1050 mg/m3 Anmerkungen: EU HSPA
- MAK-Typ: National TWA: 25 ppm Anmerkungen: Denmark
- MAK-Typ: National TWA: 300 mg/m3, 50 ppm Anmerkungen: Germany
- MAK-Typ: National TWA: 300 mg/m3 STEL: 900 mg/m3 Anmerkungen: Poland
- MAK-Typ: National TWA: 150 mg/m3, 25 ppm STEL: 300 mg/m3, 50 ppm -

Anmerkungen: Sweden

- MAK-Typ: National TWA: 300 mg/m3, 50 ppm STEL: 600 mg/m3, 100 ppm Anmerkungen: Switzerland
- MAK-Typ: National TWA: 300 mg/m3 STEL: 900 mg/m3 Anmerkungen: Poland (NDS, NDSCh)

Dipropylene glycol monomethylether - CAS: 34590-94-8

- MAK-Typ: EU - TWA(8h): 308 mg/m3, 50 ppm - Anmerkungen: Skin



- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 50 ppm - Anmerkungen: Liver & CNS eff

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

Biologischer Expositionsindex

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Im Folgenden werden Beispiele von PPE zu verwenden.

Augenschutz:

Geschlossene Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle,

Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Geeignete Handschuhe, wie z.B.: NF EN374

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)

PVA (Polyvinylalkohol)

Atemschutz:

Bei Aerosol- oder Nebelbildung Atemschutz verwenden, z. B. P2 (filtert mindestens 94 % der luftgetragenen Partikel; Farbcode: Weiß).

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine

Sonstige Bedingungen mit Einfluss auf den Arbeitnehmer:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig		
Farbe:	farblos		
Geruch:	N.A.		
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht relevant		
Siedepunkt oder	180 °C	NF T67-101	
Siedebeginn und Siedebereich:			
Entzündbarkeit:	N.A.		
Untere und obere Explosionsgrenze:	0.6-7%		
Flammpunkt (°C):	64 °C	EN ISO 13736	
Selbstentzündungstemper atur:	276 °C		
Zerfalltemperatur:	N.A.		
pH:	N.A.		
Kinematische Viskosität:	<= 14 mm2/sec (40		

P20215A - Version 6 Seite Nr. 5 von 11



	°C)		
Wasserlöslichkeit:	N.A.		
Löslichkeit in Öl:	N.A.		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.		
Dampfdruck:	<1,0 mmHg (20°C)		
Dichte und/oder relative Dichte:	0.81	ISO 649, ASTM D1298	
Relative Dampfdichte:	4.9		

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße:	N.A.	

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 810 g/l

N.A. = nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

KÖHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg - Quelle: OECD Test Guideline 401

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg - Quelle: OECD Test Guideline

Test: LC50 - Weg: Einatembarer Dampf - Spezies: Ratte > 5000 mg/m3 - Laufzeit: 4h

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

Akute Toxizität;

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

Schwere Augenschädigung/-reizung;

P20215A - Version 6 Seite Nr. 6 von 11



Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

Keimzell-Mutagenität;

Karzinogenität;

Reproduktionstoxizität:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aspirationsgefahr.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

Andere toxikologische Angaben:

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Kann leichte und vorübergehende Augenbeschwerden verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE

KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Pseudokirchneriella subcapitata (green algae) > 1000 mg/l -

Dauer / h: 72 - Anmerkungen: OECD Test Guideline 201

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia > 1000 mg/l - Dauer / h: 48 - Anmerkungen: OECD Test

Guideline 202

Endpunkt: LC50 - Spezies: Rainbow Trout (Oncorhyncus mykiss) > 1000 mg/l - Dauer / h: 96

- Anmerkungen: OECD Test Guideline 203

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOAEL - Spezies: Daphnia = 0.18 mg/l - Dauer / h: 504 - Anmerkungen: Daphnia

magna

Endpunkt: NOAEL - Spezies: Fische = 0.10 mg/l - Dauer / h: 672 - Anmerkungen:

Oncorhynchus mykiss

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE

KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Biologische Abbaubarkeit: Bioabbaubarkeitsrate - Test: OECD 301F - Dauer: 28 Tage - %: 80

12.3. Bioakkumulationspotenzial

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE

KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Potentially bioaccumulative.

12.4. Mobilität im Boden

KOHLENWASSERSTOFFE, C10-C13, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLISCHE

KOHLENWASSERSTOFFE, <2% AROMATISCHE KOHLENWASSERSTOFFE

Schwimmt auf dem Wasser. Adsorption im Boden, geringe Mobilität.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung



13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Abfallschlüssel (Entscheidung 2001 / 573 / CE, Richtlinie 2006 / 12 / EWG, Richtlinie 94 / 31 / EWG für gefährliche Abfälle):

N.A.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. (ADR, IATA, IMDG)

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

NΑ

14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

N.A.

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Nein IMDG-Marine pollutant: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NΑ

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NΑ

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP) Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)

1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG)

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

P20215A - Version 6 Seite Nr. 8 von 11



Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: Beschränkung 40

Aufgelistet oder der folgenden internationalen Inventare entsprechend:

TSCA - Toxic Substances Control Act

Canada (NDSL): One or more substances of this product is on the NDSL list.

IECSC - Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China

Japan (ENCS) - Japanese Existing and New Chemical Substances Inventory

KECI - Koreal Existing Chemical Inventory

TCSI - Taiwan Chemical Substance Inventory

AICS - Australian Inventory of Chemical Substances

NZIoC - New Zealand Inventory of Chemicals

PICCS - Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances

Die folgende(n) Substanz(en) in diesem Produkt haben eine CAS Nummer zur Identifizierung entweder in Ländern, die nicht von der REACH Vorschrift betroffen sind oder in Vorschriften, die noch nicht hinsichtlich der neuen Namenskonvention für Kohlenwasserstoff Lösemittel aktualisiert sind

HYDROCARBONS, C10-C13, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS (CAS: 64742-48-9)

Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :

HYSO 96/3

aliphatische Kohlenwasserstoffe >= 30%

Kennzeichnung von Bioziden (Verordnungen 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG):

N.A.

N.A.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1 Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Substances listed under Section 3 for which a chemical safety assessment was carried out: HYDROCARBONS, C10-C13, N-ALKANES, ISOALKANES, CYCLICS, <2% AROMATICS (CAS: 64742-48-9)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

N.A.: Not Applicable or Not Available / nicht verfügbar oder nicht anwendbar

Deutschland / BfR Produktnummer: 7997391

P20215A - Version 6 Seite Nr. 9 von 11



Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Asp. Tox. 1	3.10/1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst. Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Asp. Tox. 1, H304	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

CCNL - Anlage 1

Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Wichtig: Vertraulichkeit. Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen, die Eigentum der Gesellschaft Socomore sind. Unter Vorbehalt anders bestimmend gesetzlicher Bestimmungen sollten die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Dokuments – ganz oder teilweise – auf klar bestimmte Personen beschränkt werden. Entweder weil letztere das Produkt benutzen, oder zu HSE-Informationszwecken. Jede Verbreitung dieses Dokuments – außerhalb dieses Rahmens und ohne unsere schriftliche Einwilligung – ist ausdrücklich untersagt. Socomore empfiehlt dringend jedem Empfänger dieses Sicherheitsdatenblattes, es aufmerksam durchzulesen und – falls erforderlich oder angebracht – Experten im relevanten Bereich hinzuziehen, um die darin enthaltenen Informationen und insbesondere die eventuell mit diesem Produkt verbundenen Gefahren zu verstehen. Der Anwender muss sich vergewissern, dass diese Informationen konform und vollständig sind, um deren geplante Verwendung zu einem besonderen Zweck zu erfüllen.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angezeigte Produkt und stellen keine Gewährleistung für eine besondere Qualität dar. Es obliegt dem Käufer/Anwender, sicherzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Diese Informationen werden als korrekt angesehen, sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur als Richtlinie, die auf dem aktuellen Kenntnisstand des Stoffes oder Gemisches basiert und im Rahmen der für das Produkt geeigneten Sicherheitsvorkehrungen anwendbar ist.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEGemisch: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung

P20215A - Version 6 Seite Nr. 10 von 11



GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von

Chemikalien

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen

Flug-Transport-Vereinigung (IATA)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation

(ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation

LTE: Langfristige Exposition

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im

Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität

STOT SE: May cause drowsiness or dizziness

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWA: Zeit gemittelte

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV)

(ACGIH-Standard)

WGK: Wassergefährdungsklasse

P20215A - Version 6 Seite Nr. 11 von 11